

hundert (bei Winterim und Mooren, Die alte und neue Erzbischofskathedrale I, 335). Die Kirche gestattete aber nicht bloß den Fundatoren, bei der Stiftung von Kaplaneien Bedingungen festzusetzen, welche vielfach vom allgemeinen Rechte abwichen, sondern auch Vermögensstücke für bestimmte gottesdienstliche Verrichtungen und heilige Messen zu stiften, ohne daß eine kirchliche Errichtung der Foundation stattfand. So entstanden, wie es scheint, allerdings wesentlich später als die geistlichen, die Laienkaplaneien (*capellaniae laicales*), welche, wie die ersten, Widmungen von Vermögensmassen namentlich zur Feier heiliger Messen in einer Kirche, Kapelle, an einem bestimmten Altare sind, im Uebrigen aber zu den frommen Stiftungen gehören. Beispiele finden sich in den *Acta S. Sedis* I, 613 sqq. 634 sqq. Geistliche Kaplaneien kommen auch heute noch ziemlich allgemein vor; dagegen gibt es in unseren Gegenden wohl keine Laienkaplaneien mehr.

Nach dem geltenden Rechte ist also die Kaplanei eine Stiftung oder Widmung von Vermögensstücken zur Versolvirung einer bestimmten Anzahl heiliger Messen und oft auch anderer gottesdienstlichen Handlungen und frommen Werke. Man unterscheidet auch heute geistliche Kaplaneien (c. *ecclesiasticae*, *collativae*) und Laienkaplaneien (c. *laicales*). Wenn die Stiftung durch den Ordinarius errichtet worden ist, und zur Vergebung derselben bischöfliche (oder päpstliche) Institutionsurkunden erforderlich sind, so ist eine geistliche Kaplanei vorhanden. Fehlen die letztgenannten Momente, so ist das Institut eine Laienkaplanei. Ob eine Kaplanei thatsächlich den einen oder den andern Charakter hat, darüber entscheidet zunächst die Stiftungsurkunde, bezw. der dort ausgesprochene Wille des Stifters. Sind keine Urkunden vorhanden, so entscheidet nach einzelnen Auctoren der gegenwärtige Stand der Stiftung. Ist in den letzten 40 Jahren die Kaplanei durch canonische Institution vergeben worden, so wird dieselbe als c. *ecclesiastica* und als ein wirkliches Beneficium angesehen; haben dagegen Patrone oder andere die Stellen während des genannten Zeitraumes conferirt ohne Intervention des Ordinariats, so ist eine Laienkaplanei anzunehmen (vgl. *Soglia, Instit. jur. eccles.*, Buseoduci 1857, II, 169). Andern verwerfen jede Präscription für den Fall, daß ältere bischöfliche Institutionen für den geistlichen Charakter der Kaplanei sprechen (vgl. *Acta S. Sedis* I, 616). Hinsichtlich der Verwandlung einer Laienkaplanei in eine geistliche stehen durch Entscheidungen der Congr. Conc. folgende Grundsätze fest: Ist die Kaplanei durch einen Act unter Lebenden errichtet worden, so kann dieselbe vom Bischofe niemals, selbst nicht auf den Antrag der Erben des Stifters, in eine geistliche verwandelt werden. Selbst wenn in einem solchen Falle später eine canonische Errichtung stattgefunden hat, bleibt die Kaplanei eine *laicalis* (*S. C. C. Viterb. Cap. 23. Nov. 1767*). Hat die Stiftung durch Testa-

ment stattgefunden, so kann der Bischof auf Ansuchen der Erben die Laienkaplanei in eine geistliche verwandeln, wofür nicht der gegentheilige Wille des Stifters klar ausgesprochen ist (*Soglia* l. c. 170).

III. Befezung der Kaplanei und Eigenschaften des Kaplans. Die geistliche Kaplanei wird wie jedes Beneficium durch den kirchlichen Obern, regelmäßig durch den Bischof vergeben. Hat der Stifter sich selbst, seiner Familie oder anderen bestimmten Personen das Patronatsrecht oder doch die Bezeichnung des Kaplans vorbehalten, so sind diese Bestimmungen selbstverständlich maßgebend. Die canonische Institution steht aber in allen Fällen den kirchlichen Oberen zu. Bei der Laienkaplanei hängt der Modus der Befezung ganz von den Bestimmungen des Stifters ab. Auch hinsichtlich der Eigenschaften des Kaplans sind neben den allgemeinen für die Beneficiaten geltenden kirchlichen Regeln die Stiftungsbestimmungen maßgebend. Der geistliche Kaplan muß die Eigenschaften besitzen, welche zur Erlangung eines Beneficiums erforderlich sind. Er muß Cleriker, also wenigstens tonsurirt, nicht verheiratet und nicht bigamus, legitimer Geburt und wenigstens 14 Jahre alt sein. Wird in der Stiftungsurkunde für den Kaplan (gleichviel ob für den geistlichen oder den Laienkaplan) ein bestimmter Weihegrad, z. B. das Presbyterat, vorgeschrieben, so muß der zu Ernennende diese Weihe entweder actu oder aptitudinem besitzen. Im Allgemeinen genügt es, daß der Candidat den vorgeschriebenen ordo, z. B. die Priesterweihe, innerhalb eines Jahres empfangen kann. Nur wenn ausdrücklich oder mit äquivalenten Worten die Priesterwürde actu verlangt ist, wenn z. B. gesagt ist, daß nur ein Priester, oder daß jemand, welcher die heilige Messe lesen könne, präferirt werden soll, muß der Kaplan schon bei der Ernennung Priester sein. Dadurch, daß mit der Kaplanei die Verpflichtung zur Celebration heiliger Messen verbunden ist, ergibt sich für den Kaplan weder die Nothwendigkeit, daß er actu Priester sei, noch überhaupt, daß er die Priesterweihe empfangen, auch nicht bei der geistlichen Kaplanei, weil es statthaft ist, falls nicht ausdrücklich die persönliche Erfüllung der Verpflichtungen vorgeschrieben ist, dieselben durch einen Andern persolviren zu lassen (*Garzias, De benef.*, P. 7, c. 1, n. 75 sqq.). Fehlt es bei der Laienkaplanei an einer Vorschrift über die Qualification des Kaplans, so sind Laien, Verheiratete, selbst Kinder und Frauen nicht ausgeschlossen (*Acta S. Sedis* I, 635).

IV. Pflichten des Kaplans. Auch diese werden im Wesentlichen durch die Stiftungsurkunde bestimmt. Der Kaplan hat diejenigen kirchlichen Functionen (heilige Messen, Chordienst) zu verrichten und die Lasten (z. B. Armenspenden) zu tragen, welche durch die Foundation festgesetzt sind. Wie bereits oben bemerkt worden, ist die Verpflichtung zu den kirchlichen Obliegenheiten der